

**Gebührentarif - Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.03.2024**

Art der Sondernutzung		Stadt Hameln innerhalb FGZ		Stadt Hameln außerhalb FGZ	
		Einheit	Gebühr	Einheit	Gebühr
1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants und Eisdielen	täglich pro m <sup>2</sup> monatlich pro m <sup>2</sup> jährlich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	0,23 € 7,- € 45,- € 10,- €	täglich pro m <sup>2</sup> monatlich pro m <sup>2</sup> jährlich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	0,17 € 5,- € 29,- € 10,- €
2	Aufstellen von Warenauslagen	monatlich pro m <sup>2</sup>	15,- €	monatlich pro m <sup>2</sup>	10,- €
3	Stände aus besonderem Anlass, z.B. bei Veranstaltungen	täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	2,10 € 10,- €
4	Straßenfeste nichtwirtschaftlicher Art	nicht zulässig		pauschal	
5	Verteilen von Werbeschriften (Handzettel) zu gewerblichen Zwecken	täglich pro Person	50,- €	täglich pro Person	50,- €
6	Informationsstände zu nichtgewerblichen Zwecken	täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	5,- € 10,- €	täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	5,- € 10,- €
7	Informationsstände zu gewerblichen Zwecken (Werbestände)	nicht zulässig		täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	10,- € 30,- €
8	Gerüste, Baubuden, Arbeitswagen	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €	1. Woche / 2. Woche / 3. Woche / jede weitere Woche	10,- € / 20,- € / 30,- € 40,- €
9	Container / Mule	täglich pro m <sup>2</sup> jährlich Mindestgebühr	1,- € 650,- € 10,- €	täglich pro m <sup>2</sup> jährlich Mindestgebühr	0,50 € 650,- € 10,- €
10	Baustofflagerung	wöchentlich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	3,- € 10,- €	wöchentlich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	3,- € 10,- €
11	Verkaufsstände aller Art	nicht zulässig		täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr	7,- € 10,- €
12	Weihnachtsbaumhandel	nicht zulässig		täglich pro m <sup>2</sup> Mindestgebühr täglich	1,- € 50,- €
13	Werbeträger aller Art (z.B. "Reiter), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	nicht zulässig		jährlich pro m <sup>2</sup>	50,- €
14	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen	nicht zulässig		monatlich pro m <sup>2</sup>	50,- €
15	Werbepanner an Fußgängerbrücken	nicht zulässig		wöchentlich pro Stück Mindestpauschale	25,- € 50,- €
16	abgestellte Fahrzeuge zu Werbezwecke	nicht zulässig		täglich	30,- €
17	Nicht straßenverkehrsrechtlich zugelassene - PKW - LKW - Anhänger	nicht zulässig		monatlich	50,- € 80,- € 40,- €
18a	Sondernutzung für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite (ohne Abschrägsteine)	jährlich	50,- €	jährlich	50,- €
18b	Sondernutzung bei Überschreitung der Regelbreite bei Neuanlage oder Erweiterung von Grundstückszufahrten, sowie für Ersatzbauten bei Untergang der Anlage oder bei Nutzungsänderung und bei zweiten und weiteren Grundstückszufahrten Als Regelbreite (ohne Abschrägsteine) gilt für private Grundstücke 4 Meter für Grundstücke mit einem Mehrfamilienhaus 6 Meter für Gewergrundstücke 8 Meter	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,- €	jährlich pro angefangenem zusätzlichem Meter	15,- €
19	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden als Rahmengebühr, Bemessung nach § 2 Abs. 4	50,- € - 5.000,- €		50,- € - 5.000,- €	

Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.

Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, fallen keine Sondernutzungsgebühren an.